

Abkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich

FAQs

Stand: Mai 2021

Die von den britischen Ausführern in der Erklärung zum Ursprung (EzU) zu verwendende Referenznummer ist die EORI-Nummer. Ist diese obligatorisch oder wird eine EzU auch ohne Angabe der EORI-Nummer bei der Einfuhr anerkannt?

- ☞ Damit eine EzU gültig ist, muss die GB EORI-Nummer direkt im Wortlaut (Klammerausdruck mit Hinweis auf Fußnote 2) der EzU angeführt sein; und zwar unabhängig vom Wert der Ursprungserzeugnisse in der jeweiligen Sendung. Fehlt die Nummer im Klammerausdruck oder handelt es sich um keine GB EORI-Nummer (z.B. Nummer eines GB Ermächtigten Ausführers oder GB REX Nummer), ist die EzU nicht anwendbar.

Gibt es eine öffentlich zugängliche Datenbank zur Überprüfung der GB-EORI-Nummern?

- ☞ Unter <https://www.gov.uk/check-eori-number> gibt es eine Abfragemöglichkeit. Es wird zumindest angezeigt, ob die EORI gültig oder ungültig ist.

Ist der Einführer zur Überprüfung der GB-EORI-Nummern verpflichtet?

- ☞ Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und für die Erfüllung der Anforderungen der Ursprungsregeln (dazu gehört auch die Prüfung der EzU) verantwortlich (Artikel 54).

Was passiert, wenn ein EU-Ausführer eine EzU abgibt, ohne im REX-System registriert zu sein?

- ☞ Für Sendungen von Ursprungserzeugnissen mit einem Wert über 6.000 EUR ist diese EzU ungültig. Falls der EU-Ausführer noch nicht registriert ist, kann die EzU auch nach der Ausfuhr abgegeben werden, sobald er registriert ist. Der Einführer im Vereinigten Königreich kann die Präferenz nachträglich geltend machen.

Muss eine EzU vom Ausführer unterzeichnet sein?

- ☞ Eine EzU muss nicht unterzeichnet sein. Die Unterschrift gehört nicht zu den Bestandteilen der EzU nach ANHANG 7.

Ist ein Erlass-/Erstattungsantrag mit einer EzU möglich, wenn der ursprüngliche Antrag auf Präferenz auf der Gewissheit des Einführers (Importer's Knowledge) beruhte?

- ☞ Nein; Erstattung/Erlass ist nur für jene Fälle möglich, wo im Zeitpunkt der Einfuhr noch keine Zollpräferenz beantragt worden ist.
- ☞ Ja; im Falle von Berichtigung von Fehlern, die der UZK unter bestimmten Bedingungen zulässt (zum Beispiel, wenn der Einführer eine EzU zum Zeitpunkt des Antrags der Zollpräferenz hatte, aber in der Zollanmeldung den falschen Code für die Gewissheit des Einführers anführte).

Was bedeutet die Beantragung der Zollpräferenz mit "Gewissheit des Einführers" und über welche Informationen/Dokumente muss der Einführer in diesem Fall verfügen?

- ☞ Die Kenntnis des Einführers stützt sich auf relevante Informationen in Form von Belegen oder Aufzeichnungen des Ausführers oder Herstellers der Ware, die sich im Besitz des Einführers befinden und die stichhaltige Beweise dafür liefern, dass die Ware als Ursprungserzeugnis gilt. Diese relevanten Informationen müssen dem Einführer im Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenz vorliegen und sind im Falle einer Überprüfung der Zollbehörde zu übermitteln.
- ☞ Die relevanten Informationen beschränken sich auf die in Art. 61 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Informationen. Die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei können gemäß Absatz 5 des genannten Artikels zusätzliche Informationen anfordern.

Welche Länder umfasst die Präferenzzone des Abkommens?

- ☞ Es handelt sich um eine bilaterale Präferenzzone, die nur aus den beiden Vertragspartnerländern EU und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland besteht. Kumulierung ist nur zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich möglich.

Welchem Zweck dienen die Lieferantenerklärungen im ANHANG 6?

- ☞ Die Lieferantenerklärung (Anlage 6-A) und Langzeit-Lieferantenerklärung (Anlage 6-B) für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft werden grenzüberschreitend im Rahmen der bilateralen, vollständigen Kumulierung ausgestellt. Damit werden erste Be- oder Verarbeitungsschritte, die in einer Vertragspartei an Vormaterialien ohne Ursprung vorgenommen wurden und die noch nicht dazu geführt haben, dem Erzeugnis die Ursprungseigenschaft zu verleihen, dokumentiert.

Kann eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach ANHANG 22-15 UZK-IA bzw. ANHANG 22-16 UZK-IA in das Vereinigte Königreich ausgestellt werden?

- ☞ Für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft EU bzw. GB darf grenzüberschreitend keine Lieferantenerklärung nach den Anhängen 22-15 bzw. 22-16 UZK-IA ausgestellt werden; der grenzüberschreitende Nachweis der Ursprungseigenschaft einer gelieferten Ware ist nur die EzU.

Im Text der EzU ist unter anderem auch der Name des Ausführers anzugeben. Ist das der Name des Unternehmens, welches das Ursprungserzeugnis ausführt, und/oder der Name der Person, die das Handelsdokument ausstellt und die Ursprungserklärung abgibt?

- ☞ Nach Artikel 38 "Begriffsbestimmungen" ist der Ausführer eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt und die EzU abgibt. Der Name des Ausführers ist daher zwingend direkt unter dem EzU Wortlaut anzugeben. Die zusätzliche Angabe des Namens, der in einem Unternehmen für die Ausstellung der EzU verantwortlichen Person, sieht das Abkommen nicht vor.

Der Ausführer kann für eine Handelsware eine EzU nur auf der Grundlage von Angaben ausfertigen, die den Ursprung des Erzeugnisses belegen (Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft). Wie ist vorzugehen, wenn im Zeitpunkt der Ausfertigung der EzU noch keine Lieferantenerklärung mit dem Präferenzverkehrsland "Vereinigtes Königreich" vorliegt?

- ☞ Ausführer dürfen für die Zwecke des Abkommens EU – Vereinigtes Königreich bis zum 31. Dezember 2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, ausfertigen. Die Lieferantenerklärungen müssen sich jedoch bis zum 1. Jänner 2022 im Besitz des Ausführers befinden.

Gibt es für EU-Ursprungswaren bei der Wiedereinfuhr aus dem Vereinigten Königreich eine Zollpräferenz?

- ☞ Für EU-Ursprungswaren wird bei der Wiedereinfuhr in die EU keine Zollpräferenz auf Grundlage des Abkommens EU - Vereinigtes Königreich gewährt. Dies steht aber einer möglichen Befreiung von den Einfuhrabgaben im Sinne des Art. 203 UZK (Rückwaren) nicht entgegen.

Gilt meine REX-Registrierung auch für das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, oder muss ich eine neue REX-Nummer beantragen?

- ☞ Für den Ausführer ist eine REX Registrierung nur einmal möglich und findet auf alle Präferenzmaßnahmen der EU Anwendung, die einen REX vorsehen. Eine bereits vorhandene REX-Nummer ist daher auch für das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich zu verwenden.

Wo findet man die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien?

- ☞ Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien trat am 1. Mai 2021 in Kraft. Dieses wurde am 30. April 2021 im Amtsblatt der EU Nr. L 149 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:149:FULL&from=EN>) veröffentlicht.
- ☞ Die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln findet man im ANHANG 3.

Ist die Ausstellung einer EzU nach Jersey (Kanalinseln) im Rahmen des Abkommens EU – GB möglich?

- ☞ Die Kanalinseln Jersey und Guernsey sowie die Insel Man sind vom neuen Abkommen erfasst, es kann eine EzU gemäß den Bestimmungen im Handels- und Kooperationsabkommen EU – GB ausgestellt werden. Die im Abkommen enthaltenen Ursprungsregeln nach Artikel 520 in Verbindung mit Artikel 774 gelten auch für den Bailiwick („Amtsbezirk“) Guernsey, den Bailiwick von Jersey und die Insel Man.

Artikel 56 legt fest, dass die EzU für eine einzige Sendung oder aber für den in Absatz 4 Buchstabe b) angeführten Zeitraum ausgestellt werden kann. Muss eine EzU für eine einzige Sendung auch die im Wortlaut der EzU enthaltene Textpassage "Period: from ... to ..." enthalten?

- ☞ Eine EzU für eine einzige Sendung ist auch dann gültig, wenn im Wortlaut dieser Erklärung die Textpassage "Period: from ... to ..." fehlt.

Eine EzU ist in einer der Sprachfassungen in ANHANG 7 auszufertigen. Nach Artikel 57 wird ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht wegen geringfügiger Fehler oder Unstimmigkeiten in der EzU abgelehnt. Was wären in diesem Zusammenhang beispielsweise tolerierbare geringfügige Fehler oder Unstimmigkeiten?

- ☞ eindeutige Tippfehler wie z.B.: "The exporter or..." statt richtig "The exporter of..."
- ☞ abweichender Wortlaut (statt "products" wird "goods" verwendet)
- ☞ Hinweis: von dem im ANHANG vorgegebenen Wortlaut darf jedenfalls nicht abgewichen werden; die EzU ist ein vorgegebener Text und kein Vorschlag für eine Formulierung.

Für bestimmte Erzeugnisse gibt es im Handels- und Kooperationsabkommen EU – GB im Rahmen von Ursprungskontingenten Alternativen zu den im ANHANG 3 aufgeführten Ursprungsregeln. Welchen Vermerk muss in diesem Fall die EzU enthalten?

- ☞ Eine nach den Regeln ANHANGS 4 ausgefertigte EzU muss folgenden Vermerk enthalten: „Ursprungskontingente – Erzeugnis mit Ursprung in ANHANG 4“ bzw. "Origin quotas - Product originating in accordance with ANNEX 4"

Muss der Name des GB-Ausführers in der EzU enthalten sein, zumal dieser sowieso durch die GB-EORI identifizierbar ist?

- ☞ GB verfügt über einen nationalen „GB-EORI-Checker“ (<https://www.gov.uk/check-eori-number>), der öffentlich zugänglich ist. Unter diesem Link kann eine GB EORI-Nummer in der internen HMRC-Datenbank überprüft werden.
- ☞ Die Suche zeigt jedenfalls an, ob die EORI gültig oder ungültig ist.
- ☞ Das Unternehmen, auf das diese Nummer registriert ist, kann der Weitergabe seines Namens und seiner Adresse zustimmen oder nicht zustimmen; bei Nichtzustimmung kann man die Identität des Ausführers nicht feststellen.
- ☞ Der Name des Ausführers ist aber immer zwingend direkt unter dem EzU Wortlaut anzugeben. Die zusätzliche Angabe des Namens, der in einem Unternehmen für die Ausstellung der EzU verantwortlichen Person, sieht das Abkommen nicht vor.

EzU für mehrere Sendungen identischer Ursprungserzeugnisse.

- ☞ Nach Fußnote 1 des ANHANGS 7 kann eine EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse ausgefüllt werden, wobei die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben ist. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.
- ☞ Eine EzU für Mehrfachsendungen enthält das Datum der Ausstellung, das Datum des Beginns des Zeitraums (Startdatum) und das Datum des Endes des Zeitraums (Enddatum). Das Enddatum darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Startdatum sein.
- ☞ Eine EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse kann auch nur als EzU für eine einzige Sendung (Lieferung) akzeptiert werden.

Gilt die Fußnote 4 der EzU (Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Dokument selbst enthalten sind) auf für den Namen des Ausführers?

- ☞ Die Fußnote bezieht sich nicht auf den "Namen des Ausführers". Dieser ist immer direkt unter der EzU anzugeben.